

Satzung

Stommelner Familienverein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stommelner Familienverein“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 50259 Pulheim, Neusser Gasse 112.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO), im Speziellen im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, Familien in Stommeln und Umgebung zusammenzubringen, zu vernetzen und den generationsübergreifenden Austausch zu fördern. Angesprochen sind alle Mitglieder von Familien – insbesondere Kinder, Eltern, Großeltern, Tanten, Onkel und weitere Angehörige. Im Mittelpunkt der Vereinsarbeit steht die Stärkung von Familiengemeinschaften und die Förderung eines aktiven, unterstützenden und familienfreundlichen Miteinanders. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den Bedürfnissen und der Förderung von Kindern.
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten, Veranstaltungen und Freizeitangebote für Familien und Kinder,
- die Förderung von Begegnung, Austausch und gegenseitiger Unterstützung zwischen Familien und Generationen,
- die Planung und Umsetzung gemeinschaftlicher Projekte im sozialen, kulturellen und freizeitbezogenen Bereich,
- die Vernetzung von Familien in Stommeln und Umgebung,
- die Unterstützung anderer Vereine, Initiativen und Organisationen bei der Entwicklung und Umsetzung familienfreundlicher Angebote und Strukturen.

Der Verein versteht sich als offene Plattform für Familien aller Formen und Generationen und setzt sich für ein lebendiges, familienfreundliches Gemeinwesen ein.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation von familienfreundlichen Veranstaltungen
 - Förderung von Austausch und Vernetzung von Familien
 - Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder und Familien
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Minderjährige Kinder können von den erziehungsberechtigten Personen als kostenfreies Mitglied angemeldet werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Der Vorstand beschließt beschließt eine Beitragsordnung, Näheres, insbesondere Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt die Beitragsordnung.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt für das laufende Kalenderjahr fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich, wirkt jedoch zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Der Mitgliedsbeitrag bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres fällig und wird nicht anteilig erstattet.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
2. Ausschlussgründe sind insbesondere wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung, die Interessen oder die Ziele des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit Beitragszahlungen im Rückstand bleibt.
3. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Stimmberechtigt sind alle geschäftsfähigen Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
7. Online-Teilnahme und hybride Versammlung:
 - Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Online-Versammlung oder in hybrider Form (Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme) durchgeführt werden.
 - Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.
 - Die Ausübung der Mitgliedsrechte (insbesondere Stimmrechte) muss auch bei Online- Teilnahme gewährleistet sein.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
9. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand beschließen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht wesentlich verändern.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des §26 BGB und dem erweiterten Vorstand:

dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch in Textform, telefonisch oder per Videokonferenz gefasst werden.

4. Amtsdauer:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Wahlverfahren:

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag kann die Wahl geheim durchgeführt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand kann Beauftragte sowie Verantwortliche für Arbeitskreise benennen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Mittelverwendung.
4. Die Kassenprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung und empfehlen die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Kinderbeirat

1. Zur Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse von Kindern wird ein Kinderbeirat eingerichtet. Dieser wird von den minderjährigen Vereinsmitgliedern auf freiwilliger Basis gestellt.
2. Der Kinderbeirat hat eine beratende Funktion und wirkt insbesondere bei der Planung von Angeboten mit.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend- und Familienhilfe zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2026 in Kraft